



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

**Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Erteilung der Erlaubnis
zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen nach
§ 21a Abs.3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und
zur Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b Abs. 3 LuftVO**

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom:
31.10.2018**

Gültigkeit: ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag

Diese Allgemeinverfügung betrifft die Nutzung des Luftraums durch unbemannte Fluggeräte, die rechtlich je nach Zweck der Luftraumnutzung als unbemannte Luftfahrtsysteme oder als Flugmodelle anzusehen sind. Unbemannte Luftfahrtsysteme sind unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 2 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes - LuftVG -). Flugmodelle im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG sind unbemannte Luftfahrzeuge, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 der Luftverkehrs-Zulassungs- Ordnung - LuftVZO -). Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen bedarf in den in § 21a Abs. 1 LuftVO vom 29. Oktober 2015 (BGBl I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl I S. 683), genannten Fällen der Erlaubnis durch die nach § 21c LuftVO örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes. Die Erlaubnis kann natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden (§ 21a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 5 LuftVO). Außerdem sind gemäß § 21b LuftVO bestimmte Luftraumnutzungen durch unbemannte Fluggeräte unter Verbot gestellt. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Betriebsverboten nach § 21b Abs. 1 Nr. 1 bis 9 LuftVO zulassen (§ 21b Abs. 3 LuftVO). Ausnahmen von den Betriebsverboten können auch allgemein erteilt werden (§ 21b Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 5 LuftVO).

Die Erlaubnis nach § 21a Abs. 1 LuftVO wird erteilt, wenn der beabsichtigte Betrieb von unbemannten Fluggeräten und die Nutzung des Luftraums nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zu einer Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz und über den Naturschutz, führen

und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist (§ 21a Abs. 3 Satz 1 LuftVO). Unter diesen Voraussetzungen und bei begründeten Fällen können auch Ausnahmen von den Betriebsverboten des § 21b Abs. 1 Nr. 1 bis 9 LuftVO zugelassen werden.

Die Erlaubnis und die Zulassung von Ausnahmen kann mit Nebenbestimmungen versehen, insbesondere mit Auflagen verbunden werden (§ 21a Abs. 3 Satz 2, § 21b Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 5 Satz 2 LuftVO).

Auf Grund dieser Vorschriften und unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a und § 21b LuftVO vom 27. Oktober 2017 (Nachrichten für Luftfahrer (NfL) 1-1163-17) sowie hinsichtlich der Zulassung von Ausnahmen und den Nebenbestimmungen nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens erlässt das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Baden-Württemberg die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

Die Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten oder die Zulassung der Ausnahme von den betroffenen Betriebsverboten wird in Baden-Württemberg allen Personen und Personenvereinigungen, die die Erklärung im Anhang abgegeben haben, in dem unter Nr. I und V in Verbindung mit der Erklärung festgelegten Umfang und verbunden mit den unter Nr. II bis V aufgeführten Nebenbestimmungen durch Zuteilung einer Registriernummer erteilt:

I. Umfang der Erlaubnis

Umfang der Erlaubnis:

Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems oder Flugmodells mit einer Startmasse von maximal 10 Kilogramm ohne Verbrennungsmotor oder Raketenantrieb innerhalb der Sichtweite und außerhalb von Geländen, die fortgesetzt für die Ausübung des Modellflugsports genutzt werden.

Diese Erlaubnis berechtigt zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Flugmodellen auf Flugplätzen und in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen, ausgenommen sind Sonderlandeplätze für Rettungszwecke und Katastrophenschutz (s. Hinweis Nr. VI. 10).

Diese Erlaubnis umfasst nicht den Betrieb bei Nacht im Sinne des Artikels 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (s. Hinweis VI Nr. 11) sowie den nach § 21b Abs. 1 und 2 LuftVO verbotenen Betrieb, soweit nicht nach Nr. V Ausnahmen von den Betriebsverboten zugelassen sind.

Geltungsbereich:

Land Baden-Württemberg

Geltungsdauer:

2 Jahre ab Zuteilung der Registriernummer

II. Widerrufsvorbehalt, Vorbehalt weiterer Anordnungen

Diese Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – LVwVfG -) erteilt. Die mit der Allgemeinverfügung erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird etwas anderes festgelegt. Durch Verfügung kann im Einzelfall die Allgemeinverfügung aufgehoben werden.

Personen und Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren. (Auf der Internetseite <http://www.rp-stuttgart.de> wird die jeweils geltende Fassung eingestellt).

III. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Das unbemannte Fluggerät darf nur von den in der Erklärung zur Nutzung dieser Allgemeinverfügung als „Steuerer“ genannten Personen gesteuert werden.
2. Das unbemannte Fluggerät darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers betrieben werden und nur in dem Maße, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere und Sachen von besonderem Wert nicht gefährdet werden. Personen und Tiere dürfen nicht mehr als notwendig gestört werden.
3. Die Start- und Landestelle ist gegen ein Betreten unbeteiligter Dritter abzusichern. Andere gesetzliche Vorschriften, die eine öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis erfordern, bleiben hiervon unberührt.
4. Der Betrieb ist der zuständigen Polizeibehörde und Polizeidienststelle mindestens 24 Stunden (jedoch mindestens einen Werktag) vorher schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Die Polizeibehörde oder der Polizeivollzugsdienst kann im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit den Betrieb des unbemannten Fluggeräts untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Steuerer dafür sorgen, dass er durchgängig fernmündlich erreichbar ist.
5. Der Steuerer hat vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts eine ordnungsgemäße Flugvorbereitung im Sinne von Anhang SERA.2010 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 durchzuführen.

- Insbesondere sind die örtliche Luftraumstruktur und ihre Anforderungen zu berücksichtigen.
 - Auch hat der Steuerer die Vorschriften der §§ 21 ff. LuftVO zur Kenntnis zu nehmen und insbesondere zu prüfen, ob dem beabsichtigten Betrieb eines der Verbote des § 21b Abs. 1 Satz 1 LuftVO entgegensteht, soweit nicht in Nr. V. Ausnahmen hiervon zugelassen sind.
6. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts innerhalb eines Gebietes mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone – RMZ) hat sich der Steuerer vor der Luftraumnutzung mit der Flugleitung oder Luftaufsichtsstelle am Flugplatz in Verbindung zu setzen und dafür zu sorgen, dass er während des Betriebs fernmündlich erreichbar ist.
 7. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts ist eine ausreichende Luftraumbeobachtung so zu gewährleisten, dass die Beachtung der Ausweichregeln entsprechend § 21f LuftVO (gegenüber Freiballonen und bemannten Luftfahrzeugen) jederzeit gewährleistet ist und eine Gefährdung des Luftverkehrs ausgeschlossen wird.
 8. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.
 9. Bei Anzeichen einer Funkstörung ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Störquelle eindeutig ermittelt und beseitigt wurde.
 10. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen sind der Luftfahrtbehörde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden. Eine etwaige Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO bleibt hiervon unberührt.
 11. Beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts sind mitzuführen
 - eine Kopie der abgegebenen Erklärung,
 - die Bescheinigung der Luftfahrtbehörde über die Zuteilung der Registrierungsnummer im Original
 - der Text dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder elektronisch,
 - der Nachweis der abgeschlossenen Luftfahrthaftpflichtversicherung (Versicherungsbestätigung nach § 106 Abs. 2 LuftVZO),
 - ein Nachweis über die maximale Startmasse des unbemannten Fluggeräts und
 - die gültige Bescheinigung nach § 21a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 oder 3 LuftVO oder die gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer gemäß § 21a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 LuftVO, sofern das unbemannte Fluggerät eine Startmasse von mehr als 2 Kilogramm hat
 - ein amtliches Ausweisdokument.

Auf Verlangen der Luftfahrtbehörde oder der Polizei sind alle genannten Unterlagen vorzulegen.

12. Der Steuerer hat Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb für sein unbemanntes Fluggerät mit mindestens folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch zu führen:

- Name, Vorname des Steuerers,
- genaue Bezeichnung des unbemannten Fluggeräts,
- Datum und Uhrzeit (Start- und Landezeiten sowie Angabe der Gesamtflugzeit),
- Anzahl der Starts und Landungen,
- Aufstiegsort (mit genauen Angaben),
- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

IV. Besondere Nebenbestimmungen in dem Fall des § 21a Abs. 1 Nr. 4 LuftVO

1. Auf **Flugplätzen oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen** ist rechtzeitig vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts die Zustimmung der Luftaufsichtsstelle, der Flugleitung oder des Betreibers am Flugplatz einzuholen. Die Vorschrift über die Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 21 Absatz 1 LuftVO bleibt hiervon unberührt. Weiterhin bleibt unberührt, dass Sonderlandeplätze für Rettungszwecke und Katastrophenschutz vom Umfang der Erlaubnis ausgeschlossen sind.

V. **Zulassung von Ausnahmen von den Betriebsverboten des § 21b Absatz 1 Nr. 2 1. Alternative, Nr. 5, 7 und 8 LuftVO mit Nebenbestimmungen**
(nicht für Zwecke des Sports und der Freizeitgestaltung anwendbar)

Für den Betrieb entsprechend der Betriebserlaubnis nach Nr. 1 von unbemannten Luftfahrtsystemen, werden folgende Ausnahmen von den Betriebsverboten mit Nebenbestimmungen zugelassen:

1. Von dem Verbot des **Betriebs in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern von Menschenansammlungen** (§ 21b Absatz 1 Nummer 2 1. Alternative LuftVO) wird der Steuerer befreit, sofern die Höhe des unbemannten Luftfahrtsystems über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Menschenansammlung und der **seitliche Abstand zur Menschenansammlung stets größer als 10 Meter** (1:1-Regelung) ist.
2. Von dem **Verbot des Betriebs über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen** (§ 21b Absatz 1 Nummer 5 LuftVO) wird der Steuerer befreit, wenn:
 - die Höhe des unbemannten Luftfahrtsystems über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Infrastruktur und der **seitliche Abstand zur Infrastruktur stets größer als 10 Meter** (1:1-Regelung) ist **oder**
 - der Überflug zügig erfolgt, d. h., ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei:
 - der **seitliche Abstand zu Wasser-, Kraft- und Schienenfahrzeugen stets größer als 50 Meter** ist,
 - ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu dem Fahrzeug eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen,
 - das unbemannte Luftfahrtsystem **mindestens 50 Meter über Grund oder Wasser** betrieben wird und
 - **Schiffahrtsanlagen** (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) **nicht überflogen werden.**
3. Von dem **Verbot des Betriebs über Wohngrundstücken** ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten (§ 21b Absatz 1 Nummer 7 LuftVO) wird der Steuerer befreit, wenn:
 - das unbemannte Luftfahrtsystem eine Startmasse von **weniger als 2 Kilogramm** hat,
 - die Luftraumnutzung durch den Überflug über dem betroffenen Grundstück zur Erfüllung des Zwecks für den Betrieb unumgänglich erforderlich ist, sonstige öffentliche Flächen oder Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind, für den Überflug nicht sinnvoll nutzbar sind und die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise eingeholt werden kann,

- der Steuerer alle Vorkehrungen trifft, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger zu vermeiden. Dazu zählt, dass in ihren Rechten Betroffene vorab zu informieren sind (z.B. durch Aushang oder Schreiben) sowie das Einhalten einer ausreichenden Flughöhe von mindestens 30 Metern, und
 - das unbemannte Luftfahrtsystem über einem Wohngrundstück nicht länger als 30 Minuten täglich an maximal vier Tagen im Kalenderjahr betrieben wird.
4. Von dem **Verbot des Betriebs in einer Flughöhe über 100 Metern über Grund** (§ 21b Abs. 1 Nr. 8 LuftVO) wird der Steuerer befreit, wenn:
- die Höhe von 100 Metern über Grund nur in Bereichen überschritten wird, die sich horizontal und vertikal nicht weiter als 20 Meter von einem Teil einer baulichen Anlage befinden und
 - das unbemannte Luftfahrtsystem so betrieben wird, dass durch den Betrieb Kollisionen mit dem Bauwerk ausgeschlossen werden und Teile des Bauwerkes den sicheren Betriebsablauf nicht gefährden (z.B. durch Verwirbelungen).
5. Nr. III (Allgemeine Nebenbestimmungen) ist zu beachten. Insbesondere ist entsprechend Nr. III 4 die Nutzung der Ausnahmezulassungen nach Nr. V 1 bis 4 der zuständigen Polizeibehörde und Polizeidienststelle mindestens 24 Stunden (jedoch mindestens einen Werktag) vor dem geplanten Betrieb schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Die Polizeibehörde oder der Polizeivollzugsdienst kann im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit den Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Steuerer dafür sorgen, dass er durchgängig fernmündlich erreichbar ist.

VI. Hinweise

1. Mit Hilfe des unbemannten Fluggeräts darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
2. Bei minderjährigen Steuerern bleibt die Aufsichtspflicht unberührt.
3. Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einzuholen (§ 21 Absatz 1 LuftVO). Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Flugverkehrskontrollfreigabe durch eine in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben der jeweils zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt wurde. In diesem Fall sind die Einschränkungen und Voraussetzungen für die allgemeine Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe zu beachten.
4. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können nach Maßgabe des Luftverkehrsgesetzes und der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Verordnungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Außerdem können sie Anlass sein, die Allgemeinverfügung im Einzelfall zu widerrufen.
6. Die Erlaubnisbehörde ist jederzeit berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.
7. Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten, der über den Umfang dieser Entscheidung hinausgeht, bedarf im Fall der Erlaubnisbedürftigkeit oder eines Betriebsverbots einer individuellen Entscheidung durch das Regierungspräsidium Stuttgart.
8. Auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart <https://rp.badenwuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Luft/Seiten/SonstFormulare.aspx> und auf der Internetseite www.sicherer-drohnenflug.de werden nützlich Informationen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten sowie landesspezifische Besonderheiten zur Verfügung gestellt. Eine Darstellung naturschutzrechtlicher Schutzgebiete steht im Kartendienst Schutzgebiet in Deutschland des Bundesamtes für Naturschutz (<http://udo.lubw.badenwuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>) zur Verfügung.

9. Die Zuteilung der Registriernummer erfolgt mit Übersendung des Gebührenbescheids.
10. Sonderlandeplätze für Rettungszwecke und Katastrophenschutz sind insbesondere Hubschrauberlandeplätze bei/auf Krankenhäusern.
11. Nacht im Sinne des Artikel 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 sind die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.
12. Unter Menschenansammlung ist eine räumlich vereinigte Vielzahl von Menschen, d. h. eine so große Personenmehrheit zu verstehen, dass ihre Zahl nicht sofort überschaubar ist und es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines Einzelnen nicht mehr ankommt. Bei einer Anzahl von mehr als zwölf Personen ist regelmäßig davon auszugehen.
Handelt es sich bei einer Menschenansammlung zugleich um einen Einsatzort von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, insbesondere der Polizei, ist das diesbezügliche Betriebsverbot (§ 21b Abs. 1 Nr. 2 Variante 4) zu beachten.
13. Von dieser Entscheidung werden weitere luftrechtliche Erlaubnisvorschriften nach §§ 13 und 15 LuftVO (Abwerfen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen, Schlepp- und Reklameflüge) nicht erfasst. Entsprechende Erlaubnisse müssen gesondert beantragt werden.
14. Der Eigentümer des unbemannten Fluggeräts ist verpflichtet, an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem unbemannten Fluggerät anzubringen, sofern die Startmasse mehr als 0,25 kg beträgt (§ 19 Abs. 3 LuftVZO).
15. Sofern der Steuerer nicht Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrzeugführer ist, hat er für den Betrieb des unbemannten Fluggeräts mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 Kilogramm ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in Form einer Bescheinigung nachzuweisen (§ 21a Abs. 4 LuftVO). Die Bescheinigung wird von einer durch das Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Stelle oder im Falle eines Flugmodells durch einen beauftragten Luftsportverband (§§ 21d, 21e LuftVO) ausgestellt.
16. Die mit dieser Allgemeinverfügung erteilte Betriebserlaubnis und/oder Ausnahmezulassung gilt nicht für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen durch oder unter Aufsicht von Behörden, wenn dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet oder von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen (vgl. § 21a Abs. 2 LuftVO, § 21b Abs. 1 i. V. m. § 21a Abs. 2 LuftVO). Die Erteilung der Erlaubnis und Zulassung der Ausnahme durch Zuteilung einer Registriernummer kann an diese Stellen nur erfolgen, wenn diese neben der Abga-

be der Erklärung darlegen können, dass der vorgesehene Betrieb nicht unter die Befreiung von der Erlaubnisbedürftigkeit oder den Verboten fällt.

17. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden durch den Betrieb des unbemannten Fluggeräts muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften § 37 Abs. 1 Buchstabe a und § 43 LuftVG i. V. m. §§ 101 ff. LuftVZO bestehen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt derjenige, dem eine Registriernummer zugeteilt wird (§ 1 Abs. 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes). Die Festsetzung der Gebühr in Höhe von 50 Euro erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VIII. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart Klage erhoben werden.

Gez.

Gert Schönwälder

Regierungspräsidium Stuttgart
 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit
 Ruppmannstraße 21
 70565 Stuttgart

Erklärung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten und zur Zulassung von Ausnahmen von Betriebsverboten durch Zuteilung einer Registriernummer gemäß Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass Sie nach Abgabe dieser Erklärung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine Berechtigung erhalten. Für die durch Zuteilung einer Registriernummer vorgenommene Erteilung der Erlaubnis und/oder Ausnahmezulassung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben. Bitte überweisen Sie die Gebühr erst nach Erhalt des Gebührenbescheids und geben Sie als Verwendungszweck nur das im Gebührenbescheid angegebene **Kassen- und Aktenzeichen** an. Sie können diese Erklärung entweder per Post an die oben angegebene Anschrift oder per E-Mail ausschließlich an die nachfolgende Funktions-E-Mail-Adresse bnl@rps.bwl.de übersenden. Im Fall der Übersendung per E-Mail muss die Erklärung so eingescannt werden, dass die erforderlichen Unterschriften deutlich erkennbar sind.

Bitte fertigen Sie eine Kopie dieser Erklärung an, die beim Betrieb des unbemannten Fluggeräts mitzuführen ist.

Bei Einzelpersonen

Name	Vorname(n)	
Geburtsort	Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (<i>freiwillige Angabe</i>)	E-Mail	
Bei nicht geschäftsfähigen Personen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters		

Bei Personenvereinigungen

Name und Sitz des Unternehmens/der Behörde/sonstigen Einrichtung	Rechtsform	
Name(n) der Vertretungsberechtigten/des Vertretungsberechtigten	Vorname(n)	
Straße, Hausnummer des Vertretungsberechtigten	Postleitzahl	Ort
Geburtsort des Vertretungsberechtigten	Geburtsdatum des Vertretungsberechtigten	

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail

Für die oben angeführte Personenvereinigung sollen die auf Seite 4 dieser Erklärung aufgeführten Personen die Luftraumnutzung durchführen.

Angaben zum Betrieb

Hinweis

Die gemäß Allgemeinverfügung durch Zuteilung einer Registriernummer erteilte Erlaubnis und/oder Ausnahmezulassung darf nur in dem angegebenen Umfang genutzt werden. Soll der Umfang nachträglich erweitert werden, muss eine neue Erklärung abgegeben werden.

- A) Das unbemannte Fluggerät wird genutzt
- zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung (Flugmodell)
 - zu anderen Zwecken als denen des Sports oder der Freizeitgestaltung (unbemanntes Luftfahrtsystem)
- B) Startmasse des/der eingesetzten unbemannten Fluggeräte(s)
- ausschließlich bis 2 Kilogramm
 - auch mehr als 2 Kilogramm bis max. 10 Kilogramm
- C) Es wird Gebrauch gemacht von der gemäß Allgemeinverfügung durch Zuteilung einer Registriernummer erteilten
- Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten nach § 21a Abs. 1 LuftVO (möglich wenn A)1., A)2. angegeben)
 - allgemeinen Ausnahmezulassung von Betriebsverboten nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Alternative 1, Nr. 5, 7 und 8 LuftVO bei Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen. (möglich wenn A2)

Hiermit gibt/geben die unterzeichnende Person/die unterzeichnenden Personen und gegebenenfalls die auf Seite 4 unterzeichnenden Personen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart folgende Erklärung ab:

1. Ich beantrage, durch gebührenpflichtige Zuteilung einer Registriernummer von der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidium Stuttgart zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen gemäß § 21a Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zur allgemeinen Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b LuftVO machen zu dürfen.

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung habe ich vollständig zur Kenntnis genommen. Ich werde mich regelmäßig über den aktuellen Stand dieser Allgemeinverfügung informieren.

2. Ich erkläre, dass ich mich eingehend mit den technischen und betrieblichen Anforderungen des verwendeten Fluggeräts vertraut gemacht habe und über eine ausreichende Befähigung zur sicheren Bedienung des unbemannten Luftfahrtsystems verfüge.
3. Es wird versichert, dass für die Regulierung von Personen- und Sachschäden durch den Betrieb des unbemannten Fluggeräts eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften § 37 Abs. 1 Buchst. a und § 43 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) besteht.
4. Ich erkläre, dass durch die Nutzung des Luftraumes lärm-, natur- und persönlichkeits- sowie datenschutzrechtliche Vorgaben nicht verletzt werden. Die Nutzung dient insbesondere nicht der gezielten

Beobachtung und/oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine wirksame Einwilligung der betreffenden Personen vor.

5. Wenn auf Seite 2 bei „Startmasse des/der eingesetzten unbemannten Fluggeräte(s)“ mehr als 2 Kilogramm bis max. 10 Kilogramm angekreuzt wurde, versichere ich, dass ich den Nachweis der Kenntnisse nach § 21a Abs. 4 Satz 1 LuftVO wie folgt erbringe

- folgende gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer

Art	Nummer
-----	--------

- folgende Bescheinigung über eine bestandene Prüfung von einer nach § 21d LuftVO vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannte Stelle

Nummer der Bescheinigung	Anerkennungsnummer DE.AST.
--------------------------	----------------------------

- Bescheinigung über eine erfolgte Einweisung durch einen beauftragten Luftsportverband oder einen von ihm beauftragten Verein nach § 21e LuftVO für den Betrieb eines Flugmodells (nicht ausreichend für unbemannten Luftfahrtsystemen gilt nur für Sport- und Freizeitwecke)

DAeC

DMFV

Ort, Datum (der Abgabe)

Bei Einzelpersonen

Bei Personenvereinigungen

Unterschrift

Unterschrift der Vertretungsberechtigten/des Vertretungsberechtigten

